

Finanzierung von Geflüchteten

1. FLÜAG Pauschale

Aktuell mtl. pauschalierte Landeszuweisung anhand der Meldung an IT NRW.

- Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 FlüAG besteht eine Verpflichtung, bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Bestandsmeldung abzugeben ist, alle Personen im Sinne von § 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 FlüAG an die für Sie zuständige Bezirksregierung zu melden. Die übermittelten Angaben stellen die Basis für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 4 FlüAG (monatliche FlüAG-Pauschale) dar, zu der es mtl. einen Bescheid (Zahlungsmitteilung) gibt.
- Als erstattungsfähig werden die Personen nach § 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 FlüAG anerkannt.
- Aktuell 866,00 € pro Person (10.392 € pro Jahr)
- Gemäß Gutachten nach durchgeführter Auswertung der Ist-Kosten-Erhebung soll der Anteil jedoch bei 15.900 € liegen

2. Bundesbeteiligung FlüKdU

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 dem Gesetz zur Fortführung der Bundesbeteiligung an der Flüchtlingsfinanzierung (genau: „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“) zugestimmt
- Derzeit erfolgt eine vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) für Personen mit Fluchthintergrund. Hierzu werden die länderspezifischen Beteiligungsquoten des Bundes an den KdU insgesamt angepasst. Aus zahlungstechnischer Sicht handelt es sich um ein zweigeteiltes Verfahren:

Zunächst werden durch die Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestVO) auf Grundlage von Schätzwerten die länderspezifischen Beteiligungsquoten für das laufende Jahr festgesetzt. Eine nachträgliche Anpassung dieser Beteiligungsquoten im Folgejahr erfolgt, sobald die genauen Daten der flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben feststehen. Im Jahr 2019 wurde zur Verhinderung der Bundesauftragsverwaltung die reguläre

Beteiligungsquote an den KdU abgesenkt (§ 46 Abs. 6 SGB II) und der Gemeindeanteil an der USt volumengleich erhöht. Der Verteilungsweg der sogenannten 5-Mrd-Euro-Entlastung der Kommunen wurde also geändert (Überlaufregelung). Diese Regelung war bislang bis zum Jahr 2019 befristet. Nunmehr gilt sie auch für die Jahre 2020 und 2021.

- Beispielhafte Berechnung KdU Bundesbeteiligung:

Jahr		2020
Gesamtansatz SGB II		47.800.000,00
% Erstattung Abs. 6		27,60
% Erstattung Abs. 7		2,70
% Gesamt		30,30
Ergebnis		14.483.400,00
Berechnung Erstattung FlüdU Abs. 9 und 10 bis 31.12.21		
KdU Ausgaben NRW Stand 01.2020 hochgerechnet	403.246.178,09	4.838.954.137,08
Erstattungsquote Bund 8,9 % von KdU Ausgaben NRW Gesamt		430.666.918,20
Anteil Erstattungsquote Leverkusen 0,810727568565539 von 8,9 %		3.491.535,43
Berechnung Erstattung BuT Abs. 8		
KdU Ausgaben NRW Stand 01.2020 hochgerechnet	403.246.178,09	4.838.954.137,08
Erstattungsquote Bund 4,8% von KdU Ausgaben NRW Gesamt		232.269.798,58
Anteil Erstattungsquote Leverkusen 0,907069570570327 von 4,8%		2.106.848,66
Erstattung Gesamt		20.081.784,10
Gesamterstattungsquote		44,00

3. Integrationspauschale

Im Rahmen der Zuweisung der Integrationspauschale für kommunale Maßnahmen nach § 14a Absatz 1 und 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz hat der FB 50 zweckgebundene Mittel erhalten.

4. Krankenhilfe

Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten nach § 4b FlüAG über 35.000,00 € je Fall.

Gez. Jansen